



Inhaltsangabe:	Seite
1. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum <u>Europäischen Parlament</u> am 25. Mai 2014	2
2. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen zu den <u>Kommunalwahlen</u> am 25. Mai 2014	4
3. Wahlbekanntmachung für die Wahl zum <u>Europäischen Parlament</u> am 25. Mai 2014	6
4. Wahlbekanntmachung für die <u>Kommunalwahlen</u> im Land Nordrhein-Westfalen am 25. Mai 2014	8
5. 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss	10
6. 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 34 „Sportzentrum Ascheberg-West“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss	12
7. 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 21 „Gewerbegebiet Nord-Ost, Teil I“ in der Ortschaft Herbern; Aufstellungsbeschluss	14
8. 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 16 „Vörnste Koppel, Teil B“ in der Ortschaft Davensberg; Aufstellungsbeschluss	16
9. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West, neu“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss	18



## **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014**

Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Ascheberg wird in der Zeit vom **5. Mai 2014 bis 9. Mai 2014** während der allgemeinen Öffnungszeiten (*montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich am Dienstagnachmittag von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstagnachmittag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr*) im Wahlamt der Gemeinde Ascheberg, Rathaus, Dieningstraße 7, Zimmer D12, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist durch den Haupteingang auf der westlichen Seite des Rathauses barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 5. Mai 2014 bis 9. Mai 2014, **spätestens am 9. Mai 2014 bis 12.30 Uhr**, beim Wahlamt der Gemeinde Ascheberg, Rathaus, Dieningstraße 7, Zimmer D12, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 4. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Coesfeld durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung (bis zum 4. Mai 2014) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum 9. Mai 2014) versäumt hat,
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.
  - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.



Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 23. Mai 2014, 18.00 Uhr**, beim Wahlamt der Gemeinde Ascheberg, Rathaus, Dieningstraße 7, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 2.) Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ascheberg, 15. April 2014

Gemeinde Ascheberg  
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



## **Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen NRW am 25. Mai 2014**

Jeder Wahlberechtigte in der Gemeinde Ascheberg hat das Recht, in der Zeit  
**vom 5. Mai 2014 bis zum 9. Mai 2014**

während der allgemeinen Öffnungszeiten (*jeweils vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich am Dienstagnachmittag von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie am Donnerstagnachmittag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr*),

im Wahlamt im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer D 12, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Die Einsichtnahme zur Prüfung von Daten anderer Wahlberechtigter ist -- soweit keine Auskunftssperre nach dem Melderecht besteht -- nur zulässig, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 9. Mai 2014 bis 12.30 Uhr, beim Wahlamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer D 12, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 4. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch Stimmabgabe im Wahllokal oder durch Briefwahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis 9. Mai 2014) versäumt hat,
  - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenen Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
  - c) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, 23. Mai 2014, 18.00 Uhr, beim Wahlamt der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektroni-



scher Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist nicht zulässig.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (24. Mai 2014), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Ziffer 2, Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wer einen Wahlschein beantragt, erhält er zugleich mit dem gemeinsamen Wahlschein zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Ratswahl, Kreistagswahl)

1. je einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (hellgelb), die Ratswahl (hellblau) und die Kreistagswahl (hellgrün),
2. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
3. den gelben Wahlbriefumschlag und
4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen grünen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein aufgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den amtlichen grünen Stimmzettelumschlag in den besonderen gelben Wahlbriefumschlag und verschließt diesen Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den gelben Wahlbrief mit dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ascheberg, 15. April 2014  
Gemeinde Ascheberg  
Der Gemeindevorstand



( R u h e )



## Wahlbekanntmachung

**Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Ascheberg ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22. April 2014 bis zum 4. Mai 2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die drei **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Untergeschoss, zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlamt der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ascheberg, 16. April 2014

Gemeinde Ascheberg  
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



## Wahlbekanntmachung

**Am 25. Mai 2014 finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen statt. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Ascheberg ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die genaue Einteilung ist im Amtsblatt der Gemeinde Ascheberg Nr. 5/2013 vom 27. Juni 2013 veröffentlicht.

Jeder Wahlberechtigte kann in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

In der Wahlbenachrichtigungskarte, die als Nachweis für die Eintragung in das Wählerverzeichnis gilt und die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 4. Mai 2014 zugestellt wird, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Die Wähler haben - um sich bei Bedarf ausweisen zu können - einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl sowie für die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf den jeweiligen Stimmzetteln kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des Bürgermeisters
- b) für den Gemeinderat
- c) für den Kreistag

durch Ankreuzen oder sonst erkennbare Weise gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die *Bürgermeisterwahl* = *hellgelber* Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die *Gemeinderatswahl* = *hellblauer* Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die *Kreistagswahl* = *hellgrüner* Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Die beiden Briefwahlvorstände treten zur Überprüfung der Briefwahlunterlagen am Wahltag um 13.00 Uhr im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, (Foyer im Erdgeschoss des Altbaus sowie Jobcenter im Obergeschoss des Neubaus) zusammen.



Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe im jeweiligen Wahllokal oder
  - durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlamt der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Bei der Briefwahl sind vom Wähler die gekennzeichneten Stimmzettel in den (grünen) Stimmzettelumschlag und dieser zusammen mit dem unterzeichneten Wahlschein in den (gelben) Wahlbriefumschlag zu legen. Der Wahlbrief (mit den Stimmzetteln und dem unterschriebenen Wahlschein) ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ascheberg, 16. April 2014

Gemeinde Ascheberg  
Der Gemeindewahlleiter



( R u h e )

**Amtliche Bekanntmachung**

**Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes  
A 57 „Östlich Schwakes Pättken“**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 26.03.2014 die Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken“ beschlossen.

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken“ wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Anlass der Bebauungsplanänderung sind private Anträge, die überbaubaren Grundstücksflächen in Richtung Süden um 3 m zu erweitern. Der Änderungsbereich am „Kolbeweg“ umfasst die Grundstücke der Gemarkung Ascheberg, Flur 63, Flurstücke 651, 562, 561 560 und 559.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 15.04.2014  
Der Bürgermeister

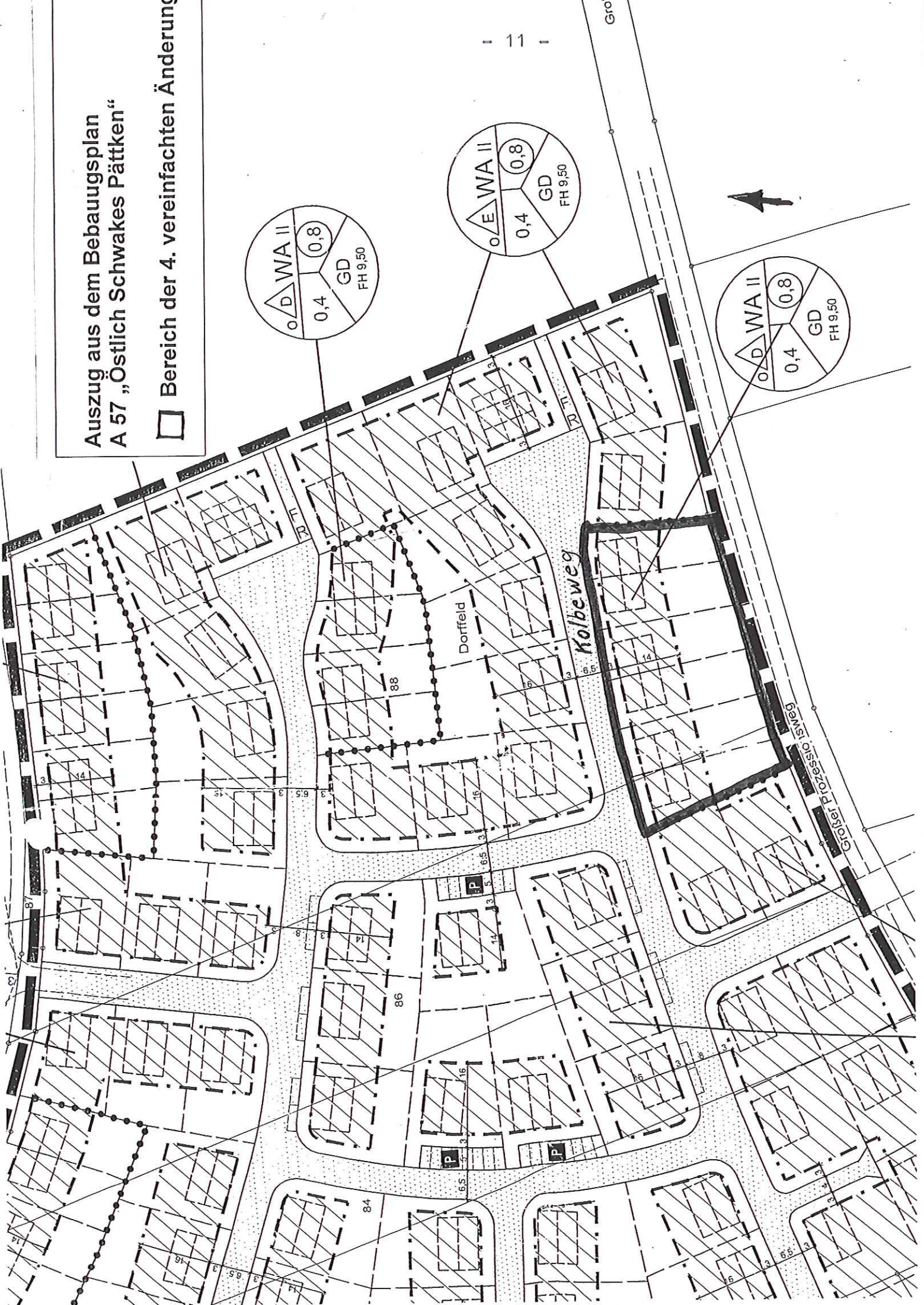
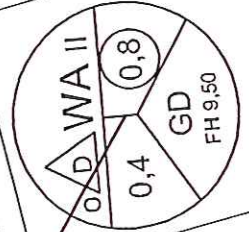
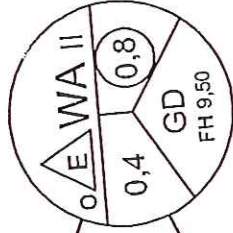
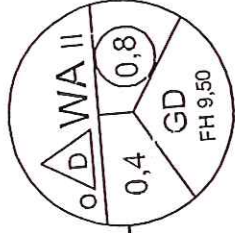


(Dr. Risthaus)



Auszug aus dem Bebauungsplan  
A 57 „Östlich Schwabes Pättken“

□ Bereich der 4. vereinfachten Änderung



Große





**Amtliche Bekanntmachung**

**Aufstellung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes  
A 34 „Sportzentrum Ascheberg-West“**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 26.03.2014 die Aufstellung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 34 „Sportzentrum Ascheberg-West“ beschlossen.

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 34 „Sportzentrum Ascheberg-West“ wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Anlass der Bebauungsplanänderung ist die planerische Sicherung der tatsächlich in Betrieb befindlichen Anlagen (u. a. Halfpipe).

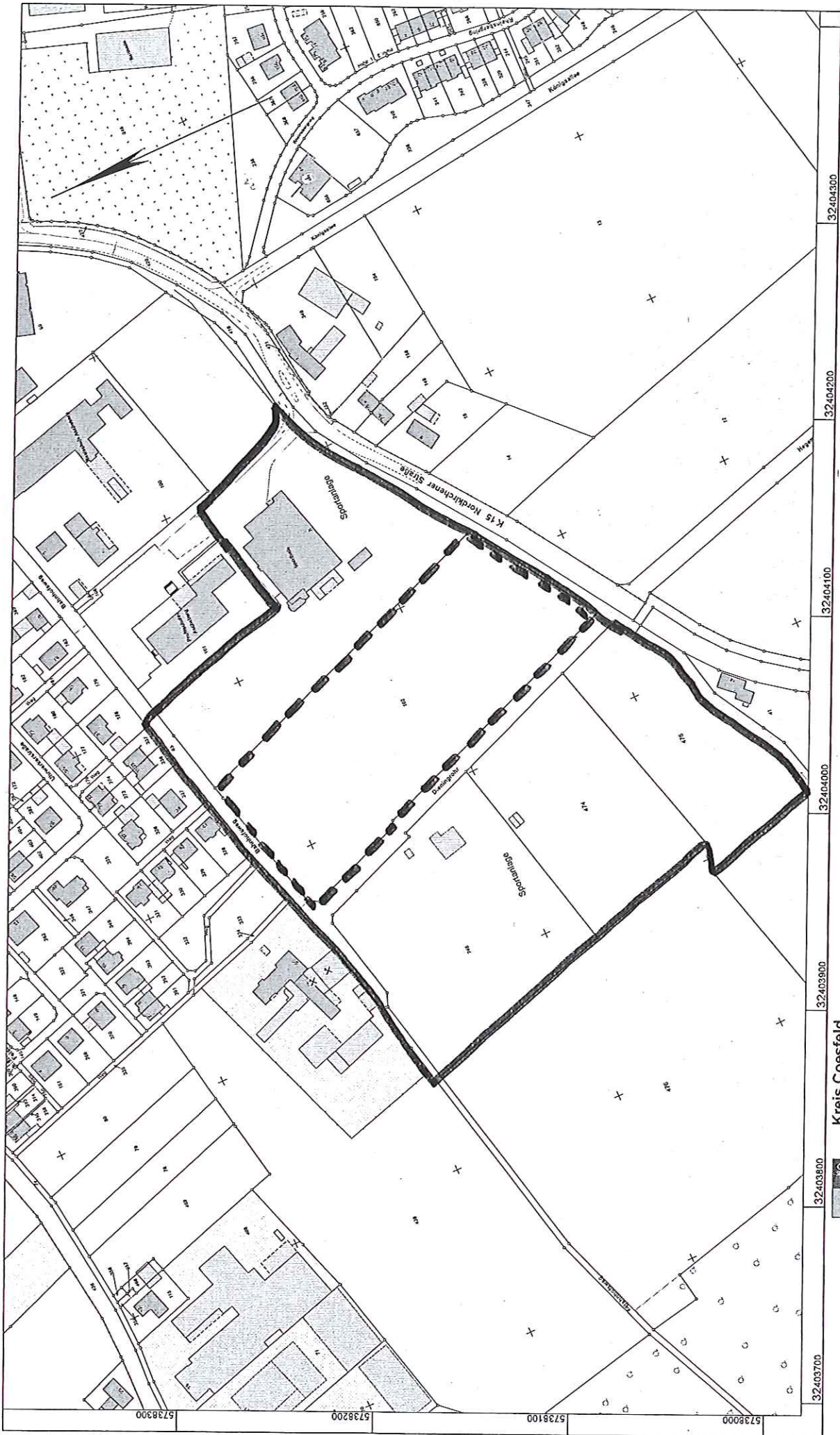
Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 15.04.2014  
Der Bürgermeister

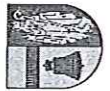


(Dr. Risthaus)





**Kreis Coesfeld**  
 Katasteramt  
 Friedrich-Ebert-Straße 7  
 48653 Coesfeld



Flur: 74  
 Gemarkung: Asheberg  
 Niekamp, Asheberg

**Geltungsbereich der 5. vereinfachten Änderung des**

**Bebauungsplanes A 34 „Sportzentrum Asheberg-West“**

**Auszug aus dem**  
**Liegenschaftskataster**  
 Flurkarte NRW

32404300

32404200

32404100

32404000

32403900

32403800

32403700

5738300

5738200

5738100

5738000

## Amtliche Bekanntmachung

### **Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 21 „Gewerbegebiet Nord-Ost, Teil I“**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 26.03.2014 die Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 21 „Gewerbegebiet Nord-Ost, Teil I“ beschlossen.

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 21 „Gewerbegebiet Nord-Ost, Teil I“ wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Anlass der Bebauungsplanänderung sind Anträge verschiedener Grundstückseigentümer, die überbaubaren Grundstücksflächen für betriebliche Zwecke zu erweitern.

Um den Bebauungsplan gem. OVG-Urteil rechtssicher zu gestalten, sind ebenfalls folgende Änderungen vorzunehmen:

- Übernahme der Ascheberger Sortimentsliste gemäß Einzelhandelskonzept (Textliche Festsetzung Nr. 4)
- Rechtssichere Angabe der Gebäudebezugshöhe NHN (Textliche Festsetzung Nr. 5)

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 15.04.2014  
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)





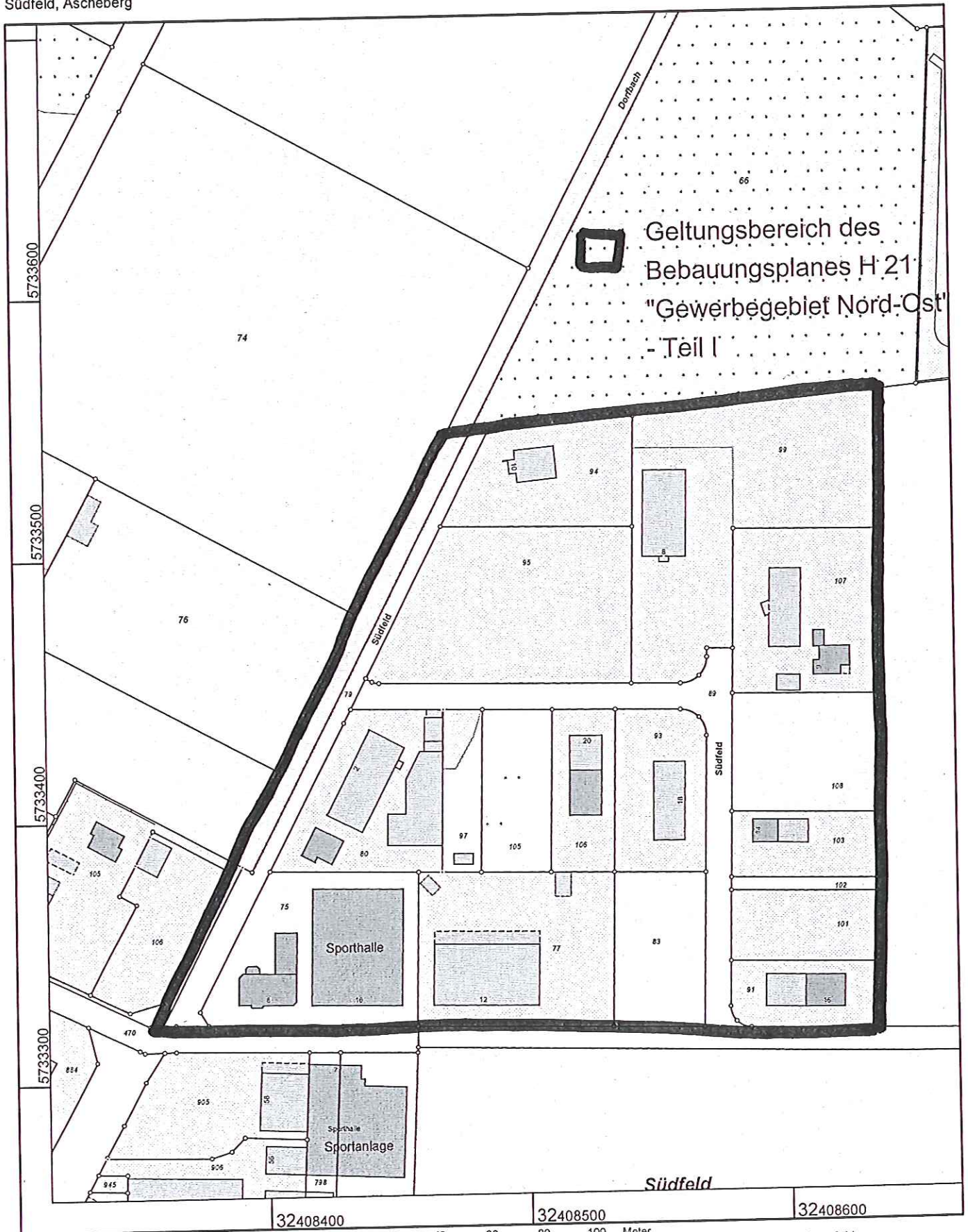
Kreis Coesfeld  
Katasteramt

Friedrich-Ebert-Straße 7  
48653 Coesfeld

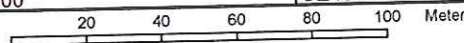
# Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:2000

Flur: 3  
Gemarkung: Herbern  
Südfeld, Ascheberg



Maßstab 1 : 2000



© Kreis Coesfeld

## Amtliche Bekanntmachung

### **Aufstellung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 16 „Vörnste Koppel, Teil B“**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 26.03.2014 die Aufstellung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 16 „Vörnste Koppel“ beschlossen.

Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 16 „Vörnste Koppel, Teil B“ wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Anlass der Bebauungsplanänderung ist die geplante Bauverdichtung auf dem Grundstück „Plettenberger Straße 16“. Um einen Neubau auf dem noch zu bildenden Teilgrundstück zu errichten, ist die Erweiterung der überbaubaren Fläche zu erweitern und die Zurücknahme einer festgesetzten Vorgartenfläche erforderlich.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 15.04.2014  
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



FL. 10

Auszug aus dem Bebauungsplan

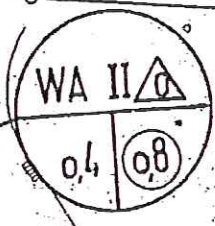
A 16 "Vörnste Koppel, Teil B"

999 Geltungsbereich der 7. vereinfachten Änderung

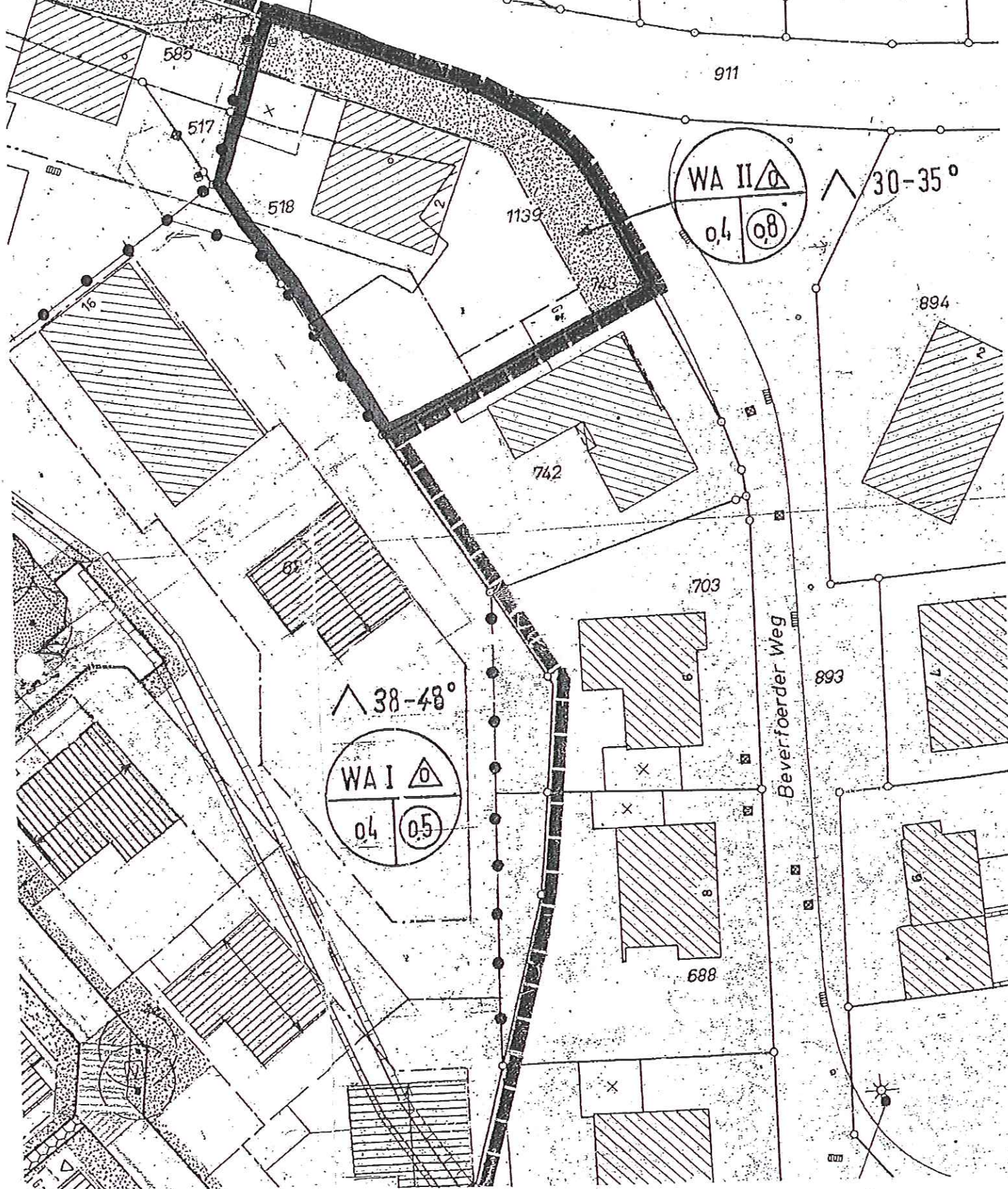


876  
885  
Plettenberger Straße

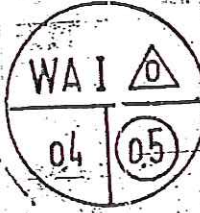
617  
999  
1019  
1020  
530  
911



30-35°



38-48°





### Amtliche Bekanntmachung

#### **Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West, neu“**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 26.03.2014 die Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West, neu“ beschlossen.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West, neu“ wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Anlass der Bebauungsplanänderung ist die geplante Errichtung eines Bürohauses an der Ludwig-Jürgens-Straße in Ascheberg. Die textliche Festsetzung „maximal“ zur festgesetzten Traufhöhe soll gestrichen werden. Hierdurch wird unterbunden, dass Abstandsflächen für das Bauvorhaben ausgelöst werden.

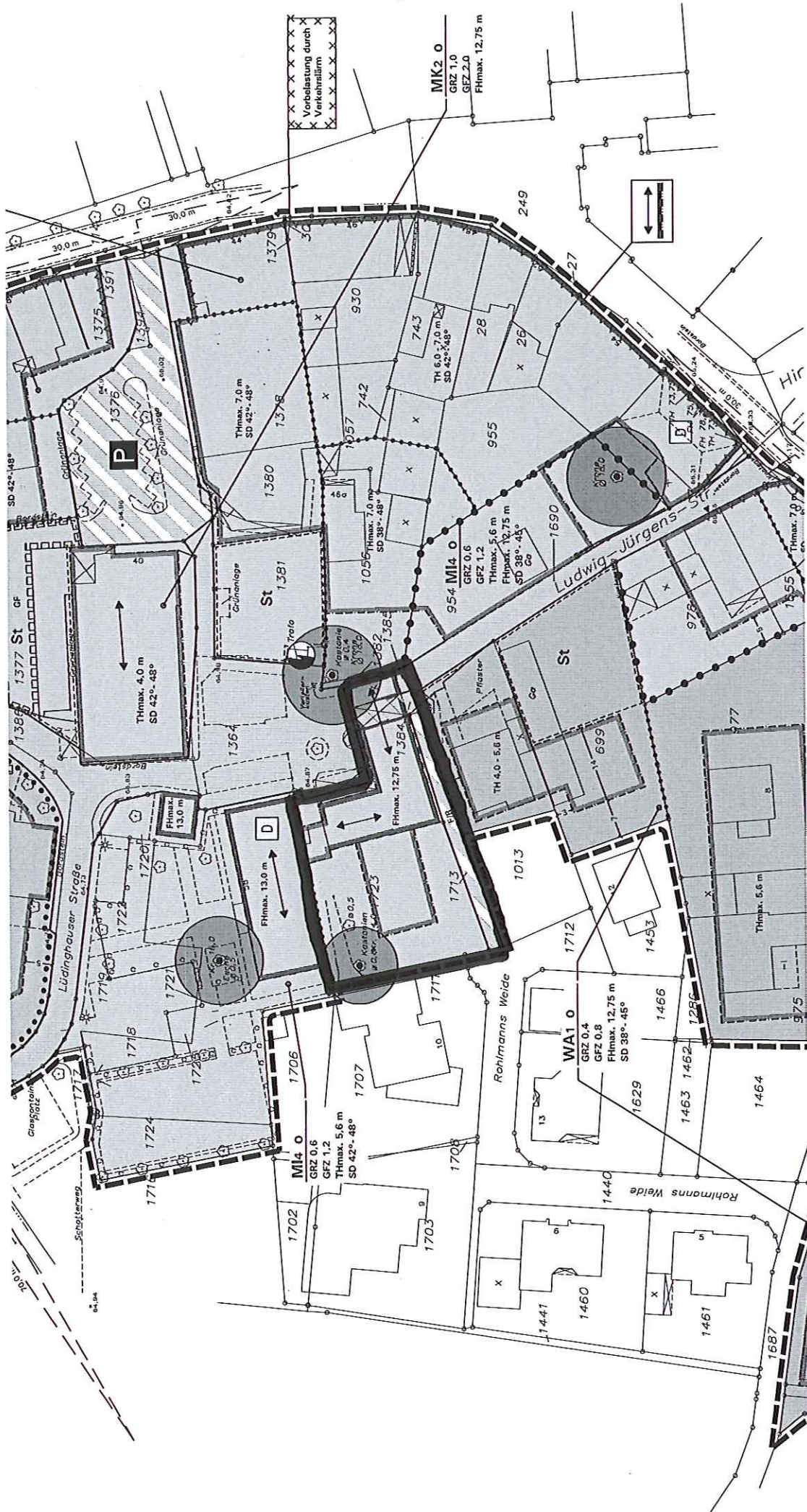
Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 15.04.2014  
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)






 Bereich der 3. Änderung des  
 Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West, neu“